

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/6058 —**

**Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze**

Der Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet den Gesetzgeber, dafür zu sorgen, daß die aus Krediten resultierenden Einnahmen die im Haushaltspolitik veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Absatz 2 Satz 1 dieses Artikels lässt Ausnahmen nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in einem Urteil ausgeführt, daß dieser grundgesetzlichen Vorschrift „ersichtlich“ die Vorstellung zugrunde liege, „daß eine an der Nachfrage ansetzende Beeinflussung der wirtschaftlichen Konjunktur durch die staatliche Haushaltspolitik möglich und geboten erscheint“ (BVerfGE 79, S. 335). Die Kreditaufnahme müsse „nach Umfang und Verwendung geeignet sein, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren“ (ebd., S. 339). Das Bundesverfassungsgericht hat unter Hinweis auf das „Grundelement der alten Deckungsregel“ erklärt, „daß der Kredit nur im Umfang der Ausgaben mit zukunftsbegünstigendem Charakter in Anspruch genommen werden darf“ (ebd., S. 312).

Nach dem von der Bundesregierung jüngst vorgelegten Finanzplan 1993 bis 1997 soll die Neuverschuldung des Bundes im Haushaltsjahr 1994 67,5 Mrd. DM betragen (Drucksache 12/5501, S. 49). Mit 64,8 Mrd. DM sollen die investiven Ausgaben 1994 gegenüber 1993 um 3,1 Mrd. DM zurückgehen (ebd., S. 59). Die verfassungsrechtlich zulässige Kreditobergrenze würde im kommenden Jahr um 2,7 Mrd. DM zum dritten Mal nach 1988 und 1990 überschritten werden.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, ihre im Finanzplan 1993 bis 1997 enthaltenen Ausführungen zur Neuverschuldung um eine „begründete Prognose“ im Sinne des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 79, S. 345) zu ergänzen, oder sieht sie ihre Darlegungspflicht als bereits vollständig erfüllt an?

Die Bundesregierung hat ihre Darlegungspflicht durch ihre Ausführungen im Finanzplan des Bundes 1993 bis 1997 (Drucksache 12/5501, S. 6) sowie in der Begründung zum Haushaltsgesetz 1994 (Drucksache 12/5500, S. 10) erfüllt.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. November 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Maßstab der Darlegungspflicht der Bundesregierung sind im übrigen nicht einzelne Ausführungen aus der Begründung zu dem zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts, sondern die vom Gesetzgeber zur Umsetzung dieses Urteils getroffene gesetzliche Regelung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BHO).

2. Wie vereinbart sich die im Finanzplan des Bundes 1993 bis 1997 auf der Drucksache 12/5501 mitgeteilte Erwartung der Bundesregierung, diese Maßnahmen – u. a. die über der Summe der im Haushaltplan 1994 veranschlagten Investitionsausgaben liegende Nettokreditaufnahme –, könnten zur „Dämpfung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage führen“, (ebd., S. 7) mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die zulässige Überschreitung der Kreditobergrenze ausdrücklich mit einer an der Nachfrage einsetzenden Beeinflussung der Konjunktur verbindet?
3. Mit welchen die Nachfrage dämpfenden Wirkungen rechnet die Bundesregierung?
4. Teilt die Bundesregierung unsere Einschätzung, daß das unmittelbar die Erwerbs- und Vermögenseinkommen der Mehrheit der Bevölkerung verringende Sparpaket zu einem kumulativen Abschwung beiträgt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Aussage, daß die Sparmaßnahmen zur Dämpfung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage führen können, bezieht sich ausschließlich auf isolierte und unmittelbare Auswirkungen von Sparmaßnahmen auf den privaten Verbrauch. Insgesamt wird jedoch erwartet, daß die positiven Auswirkungen der finanzpolitischen Entscheidungen auf die übrigen Nachfrageaggregate, insbesondere auf die privaten Investitionen, diese Teilwirkung deutlich überkompensieren.

Das Sparpaket ist ein notwendiger Schritt der Bundesregierung zur Anpassung staatlicher Leistungen an die volkswirtschaftlichen Gegebenheiten. Durch die Begrenzung staatlicher Ausgaben werden wachstumshemmende Einflüsse einer höheren Kreditaufnahme vermieden und Spielräume für mehr Wachstum und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Die Sparmaßnahmen sind zudem so terminiert, daß sie mit einer erwarteten konjunkturellen Erholung einhergehen und dabei Währungsstabilität und außenwirtschaftliches Gleichgewicht fördern.

5. In welcher Weise tragen rückläufige investive Ausgaben in 1994, die Spargesetze und über steigende Neuverschuldung finanzierte Tilgungen zu einer antizyklischen Haushalts- und Finanzpolitik des Bundes bei, zu der er nach § 5 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes verpflichtet ist?

Nach § 5 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes ist der Bundeshaushalt auf die in § 1 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes genannten Ziele auszurichten. Dieser Aufgabe trägt die Bundesregierung durch den Entwurf des Bundeshaushalts 1994 Rechnung.

Im übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4.

6. Worauf gründet die Bundesregierung ihre im Finanzplan 1993 bis 1997 – vor dem Hintergrund eines für 1994 gegenüber 1993 geplanten Rückgangs der investiven Ausgaben um 3,1 Mrd. DM – mitgeteilte Zuversicht, ab 1995 werde die Nettokreditaufnahme die jeweilige Summe der im Haushaltspolitik veranschlagten investiven Ausgaben unterschreiten?

Die im Finanzplan des Bundes 1993 bis 1997 angegebenen Beträge der Nettokreditaufnahme bzw. der veranschlagten investiven Ausgaben ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und aus der Summe der in den Haushaltverhandlungen zum Haushaltsentwurf für 1994 und dem Finanzplan des Bundes 1993 bis 1997 ermittelten Einzelansätze der investiven Ausgaben.

7. Welche Argumente sprechen aus der Sicht der Bundesregierung für ihre Prognose, von 1994 bis 1997 werde die im Haushalt veranschlagte Neuverschuldung des Bundes von 67,5 auf dann 38 Mrd. DM zurückgehen, obwohl bereits die im Nachtragshaushalt 1993 vorgesehene Nettokreditaufnahme um 29,6 Mrd. DM über Ansatz liegt, mit dem die Bundesregierung noch im August 1992 plante, und der entsprechende Ansatz im Haushaltsentwurf für das Jahr 1994 die in ihrer vorjährigen Finanzplanung angesetzte Nettokreditaufnahme um 38,2 Mrd. DM überschreitet?

Die im Finanzplan für die Jahre 1994 bis 1997 enthaltenen Beträge der Nettokreditaufnahme ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und der Steuereinnahmen und sonstigen Einnahmen.

8. Wie entwickelten sich auf der Grundlage der jeweiligen Finanzpläne des Bundes seit 1989 Soll und Ist der Nettokreditaufnahme?

Jahr	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
<u>Soll</u> Fpl.									
1989 bis 1993	27,8	33,7	32,2	27,5	25,6	–	–	–	–
1990 bis 1994 <sup>1)</sup>	–	48,8	69,6	49,4	40,6	30,9	–	–	–
1991 bis 1995	–	–	66,4	49,9	45,1	30,2	25,1	–	–
1992 bis 1996	–	–	–	40,5	38,0	29,3	26,0	22,0	–
1993 bis 1997	–	–	–	–	67,57	67,5	67,0	48,0	38,0
<u>Ist</u> – Mrd. DM –	19,2	46,7	52,0	38,6	.	.	.	.	.

<sup>1)</sup> Der vor der Vereinigung aufgestellte Finanzplan wurde den gesetzgebenden Körperschaften nicht zugeleitet, weil er wegen der Vereinigung überholt war.

9. Teilt die Bundesregierung die in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1993 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung enthaltene Einschätzung, die Schulden des Bundes würden bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich nicht getilgt, die fälligen Tilgungen vielmehr durch neu aufgenommene Kredite finanziert werden (Drucksache 12/5650, S. 27)?

Eine an sich wünschenswerte Tilgung der staatlichen Kredite – im Sinne einer absoluten Verringerung des Schuldenstandes – ist wegen der hohen Schuldenübernahme 1982 und im Zusammenhang mit den Haushaltsbelastungen aus den Folgen von 40 Jahren SED-Sozialismus und für den Aufbau in den neuen Bundesländern auf absehbare Zeit nicht möglich. Allerdings ist die Tilgung der Erblastschulden und der Schulden des Fonds „Deutsche Einheit“ gesetzlich fixiert. Im Falle des Bundeseisenbahnvermögens wird die Tilgung der Schulden in Kürze gesetzlich geregelt. Es ist davon auszugehen, daß diese Schulden mit einem Gesamtvolumen von über 570 Mrd. DM bis zum Jahr 2025 vollständig getilgt sind.

10. Ist die vom Bundesrechnungshof vor dem Hintergrund der über den Bundeshaushalt abzuwickelnden steigenden Zinsverpflichtungen des Bundes zum Ausdruck gebrachte Sorge, die Kreditaufnahme werde in ihrer Funktion als „Instrument zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen zunehmend eingeschränkt“ aus Sicht der Bundesregierung begründet?

Wenn nein, warum nicht?

Nach vorherrschender Auffassung dient die staatliche Kreditfinanzierung nicht nur der Investitionsfinanzierung, sondern darüber hinaus der Überbrückung konjunktureller Mehrbelastungen sowie der Finanzierung einmaliger oder unvorhersehbarer Zusatzausgaben.

Die Kreditaufnahme und die Höhe der Zinslastquote sind im Finanzplanungszeitraum im wesentlichen durch die Wiedervereinigung Deutschlands und die Aufwendungen zur Angleichung der Lebensverhältnisse bedingt und insofern mehrfach begründet.

Mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm und dem Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm hat die Bundesregierung den Prozeß zur Konsolidierung der Staatsausgaben eingeleitet.